



Beitragsordnung

Auf der Grundlage der Satzung des Verbandes pro agro wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. November 2024 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge für die Mitgliedschaft im Verband pro agro.

2. Mitgliedsbeitrag

Grundlage für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Verbandes und die Erfüllung der Anforderungen des § 3 (1) der Satzung.

2.1. Beiträge

Basierend für Betriebe/Unternehmen auf Steuerpflichtigem Gesamtumsatz

Jahresbeiträge zzgl. 19 % Umsatzsteuer

Bis 500.000 €	100,00 €
Bis 1 Mio €	250,00 €
Bis 2,5 Mio. €	400,00 €
Bis 4 Mio. €	600,00 €
Bis 5 Mio. €	800,00 €
Bis 10 Mio. €	1.250,00 €
über 10 Mio. €	1.800,00 €

Institute, Labore
(nichtproduzierende Bereiche) 200,00 €

Natürliche Personen 100,00 €

Fördernde
Mitglieder mindestens 2.500,00 €

2.2. Bei der gegenseitigen Mitgliedschaft von Vereinen kann ein Ausgleich vorgenommen werden.

2.3. Die Beiträge werden per Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder abgefordert. Bei Vereinseintritt nach dem 30.9. erfolgt eine Minderung des Beitrages um 50 % im Beitrittsjahr.

2.4. Bei Ausscheiden aus dem Verband werden keine Beiträge zurückgezahlt.

3. Die Beitragsordnung ist gültig ab 1. Januar 2025.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der freiwilligen Selbsteinschätzung des letzten Geschäftsjahres.